Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1, 25920 Risum-Lindholm

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

EINGEGANGEN
18. Nov. 2020

25920 Risum-Lindholm
Heie-Juuler-Wäi 1

Telefon 04661/6003-10
Telefax 04661/6003-15

E-Mail:
t.baehr@deichbauamt.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Niebüll
BLZ. 200 300 00
Kto. Nr. 43 000 802

Hinweise zum Datenschutz
entnehmen Sie bitte unserer Website.
www.deichbauamt.de/datenschutz

PRO GEWÄSSER Wir kümmern uns

Ihr Zeichen	Ihre Nachrichten vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Kerstin Mahrt	13.11.2020	DHSV/Ba	Herr Baehr	6003-21	16.11.2020
Sophie Rossow	09.06.2020				
Sophie Rossow	02.10.2019				

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Metallbaubetrieb Rickertsen“ im Ortsteil Ost-Langenhorn sowie 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Langenhorn; erneute Beteiligung und gleichzeitige Auslegung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4a Abs. 3 BauGB; *Erneute* Stellungnahme des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel (DHSV SWBS);

Sehr geehrte Frau Rossow,

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Metallbaubetrieb Rickertsen“ im Ortsteil Ost-Langenhorn sowie die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Langenhorn befindet sich im Unterhaltungsgebiet des Sielverbandes Langenhorner Alter Koog. Der Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel nimmt hier erneut für sich und den betroffenen Sielverband Stellung. Dieses Schreiben gilt in Verbindung mit den bereits am 08.07.2020 und 15.10.2019 geleisteten Stellungnahmen, welche ihre Gültigkeit in unveränderter Form behalten.

Der ausgewiesene Geltungsbereich betrifft die Fläche mit den Flurstücken 32, 32 und teilweise 159 der Flur 38, Gemarkung/Gemeinde Langenhorn. Mit der 24. Änderung des FNP und der Aufstellung des B-Planes 24 soll die planungsrechtliche Grundlage für die bauliche Erweiterung zur Unterstützung der Entwicklung des Unternehmens geschaffen werden.

In den gelb markierten Änderungen der Begründungen ist für das gesamte Plangebiet nunmehr eine Gesamtfläche von 8.786 m² gültig. Diese deutlich größere Fläche ist bei den Entwässerungsmaßnahmen aktuell zu berücksichtigen und ggf. erneut zu berechnen.

In den Begründungen zur Planung wurde bereits ergänzt, dass das örtliche Kanalnetz dafür geeignet ist, sowohl das zusätzliche Schmutzwasser, als auch das anfallende Niederschlagswasser auf den bereits befestigten Flächen wie bisher aufzunehmen. Das durch die weitere Flächenversiegelung anfallende Niederschlagswasser soll in eine Muldenversickerung nach DWA - A 138 mit einem Muldenvolumen von mind. 21 m³ eingeleitet werden. Die Muldenentwässerung wird innerhalb der Ausgleichsflächen errichtet. Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Wiedernutzbarmachung der Flächen geprüft sowie die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden werden.

Es befinden sich Verbandsanlagen umgebend in mittelbarer Nähe ohne direkte Berührungspunkte wie das Verbandsgewässer Nr. 117 „Middelsmöhl-Graben", Nr. 119 „Middelsmöhl-Nebengraben Ost", Nr. 122 „Schulnebengraben" und Nr. 121 „Schulgraben" in Entfernungen von fünfzig bis zu zweihundert Metern. Eine Vielzahl an Parzellengräben liegt direkt am und um den Bebauungsplan und bildet mit den Verbandsgräben das Entwässerungssystem des Kooges.

Im Zuge des weiteren Bauleitverfahrens soll eine fachplanerische Stellungnahme bezüglich der Wasserwirtschaft, Oberflächenentwässerung und Regenwasserbehandlung in Zusammenarbeit mit der UWB des Kreises Nordfriesland erstellt werden.
Der Anschluss der Niederschlagswassereinrichtungen an das öffentliche Oberflächenleitungssystem wird seitens des Hauptverbandes und des Verbandes begrüßt, da die von den Antragstellern bei Nichtfunktionieren der Versickerung oftmals selbsttätig und nachträglich vorgenommenen Entwässerungsmaßnahmen ohne Genehmigung und Zustimmung des Verbandes immer widerrechtlich sind.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe im Internet unter www.deichbauamt.de) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DHSV SWBS sind in diesem Falle gemäß Rubriken 8 und 10 die entsprechenden Entwässerungsplanungsunterlagen mit den etwaigen Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen.

Durch den Sielverband und den DHSV SWBS liegen mit Ausnahme der Verlegung des „Schulgrabens / 121" im Rahmen der 3. Änderung des B-Planes Nr. 11 und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zurzeit keine Planungen über Ergänzungen, Veränderungen oder Ausbau der Verbandsanlagen in dem betroffenen Bereich vor.

Seitens des Hauptverbandes und des Sielverbandes werden keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 sowie die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Langenhorn erhoben, sofern die von uns gegebenen Hinweise und genannten Anforderungen bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung beachtet werden.

Laut uns vorliegender Abwägung der Gemeinde vom 28.10.2020 wurden die meisten Punkte unserer Stellungnahmen bereits zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

T. Horn, Geschäftsführer